

Wenn über die Dauer des anzutreibenden Viehes und die Dauer der Futzzeit Differenzen vorliegen, die durch Vergleich nicht beseitigt werden können, so entscheidet in der Regel die Spezialkommission auf Grund der ermittelten Unterlagen; es ist aber jedem Theile bei Unzufriedenheit mit dem Resultat nachgelassen, ausdrücklich auf den Rechtsweg zu provoziren.

### §. 8.

Die im Tit. X. §. 145 des Gesetzes vom 23. März 1838 niedergelegte, später aber durch die Landesherrliche Verordnung vom 21. August 1844 (Nr. 36 des Amts- und Nachrichtenblattes für das Fürstenthum Gera, Jahrgang 1844) wieder beseitigte Ablösungskommission bleibt auch fernerhin aufgehoben und wird unter gleichzeitiger Ausfertigung der nachgedachten Spezialverordnung hinsichtlich des Verfahrens bei Provokationen oder freien Vergleichen folgendes verordnet:

- a) Alle Anträge auf Ablösung bezügl. Gemeinheitstheilung sind bei der zuständigen Gerichtsbehörde des verpflichteten Theils bezügl. des betreffenden Gemeindegrundstücks anzubringen, welche dieselben geeigneten Falls protokolllarisch aufzunehmen, hinsichtlich des Legitimationspunktes, der Hypothekenverhältnisse und sonstiger ins Auge zu fassender, in ihren Geschäftsbereich gehöriger Fragen zu prüfen und sodann an Unsere Regierung einzusenden hat.
- b) Die Regierung wird alsdann bei formeller Zulässigkeit der Provokation zu deren gefehrmäßiger Erledigung einen oder mehrere Spezialkommissionarien je nach der Wichtigkeit der Sache ernennen, welche für den Gegenstand und die Dauer ihres Auftrags anderen Behörden und den Theilseitigen gegenüber ganz an die Stelle der früheren Ablösungskommission treten und mit gleichen Geschäftsbefugnissen wie diese versehen sind.
- c) Das Verfahren vor den Spezialablösungskommissionarien richtet sich ganz nach den Vorschriften des Tit. X. des nachgedachten Gesetzes vom Jahre 1838, nur soll den Kommissionarien auch die Verhätigung und endgiltige Ausfertigung der Mezzelle über die von ihnen abgeschlossenen Verträge nebst allen in den §§. 161, 162 und 163 bezeichneten, hierzu erforderlichen Verhandlungen zustehen.
- d) Im Uebrigen bleiben alle Funktionen, welche durch das Gesetz von 1838 der vormaligen Regierung oder Landesregierung zugewiesen sind, Unserem Appellationsgerichte übertragen, und sind daher auch an dieses nach dem Schlusse und der Erledigung eines Ablösungsverfahrens in jedem einzelnen Falle die Akten von den Kommissionarien abzugeben.
- e) Freie Vergleiche, welche die Interessenten unter sich ohne Daywischenkunft einer Kommission abgeschlossen haben, sind bei der Gerichtsbehörde des verpflichteten